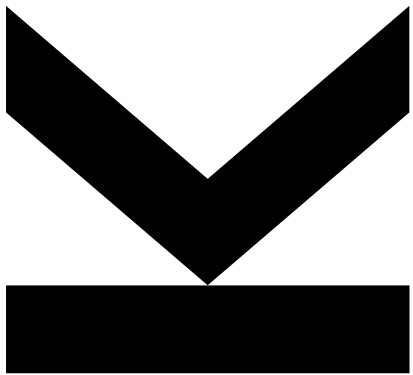


JYU

**Institut für Staatsrecht
und Politische
Wissenschaften**

Handlungsspielräume der Bundesländer für die Energiewende: Verfahrensbeschleunigung und Fast-Track für Erneuerbare



Claudia Fuchs
14. Juni 2023

Ausgangspunkt: Verfahrensbeschleunigung

Ruf nach Beschleunigung im Verfahrensrecht für Projektgenehmigungen hat insbesondere im Anlagenrecht („Türöffner oder Stolperstein für Investitionen“) lange Tradition

stetige Herausforderung: Austarieren des Spannungsverhältnisses Rechtsrichtigkeit – Parteirechte – Verfahrensökonomie – private Investitionsinteressen – öffentliche (Planungs-)Interessen

verschiedenartige Beschleunigungsmaßnahmen für Genehmigungsverfahren wurden und werden auf gesetzlicher Ebene immer wieder implementiert

- im allgemeinen Verfahrensrecht
- in den Materienetzen → zuletzt UVP-G Novelle 2023

→ „Verfahrensbeschleunigungspakete“ sonder Zahl

Klassische verfahrensrechtliche „Problemzonen“ und Modelle „beschleunigter Verwaltungsverfahren“

Parteirechte von Projektgegner*innen

Öffentlichkeitsbeteiligung

aufwändiges Unterlagenmanagement

Verschleppungsmöglichkeiten

lange Fristen

Hemmnisse bei Abwägungsentscheidungen

Anzeigeverfahren

vereinfachte
Genehmigungsverfahren

Fast-Track-Verfahren?

enthalten modellhaft im
Vergleich zu „normalen“
(regulären)
Genehmigungsverfahren
prozedurale
Beschleunigungselemente,
die die Verfahrensstruktur
kennzeichnen

Fast-Track-Verfahren

Zuerkennung eines Sonderstatus für bestimmte Projekte (insb) im Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung → typischerweise projektbezogener Zugang

gesetzlich etabliertes Sonderverfahren, das konzeptuell auf Verfahrensstraffung und Projekt-realisierungs-beschleunigung zielt

verfahrensrechtliche
Beschleunigungsvorgaben

materiell-rechtliche
(genehmigungsbegünstigende)
Komponenten

(tlw) institutionell-organisatorische
Anforderungen

spezieller Status +
spezielles Prozedere

StEntG

standortrelevante Vorhaben
im besonderen öff Interesse

TEN-E-VO + E-
InfrastrukturG

Projects of Common Interest

Fast-Track-Verfahren für die Energiewende

UVP-G-Novelle 2023
BGBl I 26/2023 → 23.03.2023

- **Vorhaben der Energiewende:** Errichtung, Erweiterung, Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien + Eisenbahnausbau → Anknüpfen an UVP-Pflicht (§ 2 Abs 7 UVP-G)

VO 2022/2577/EU des Rates (EU-BeschleunigungsVO) → 30.12.2022
(befristet auf 18 Monate)

- Verfahren zur Genehmigungserteilung für Bau, Repowering, Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**, einschließlich Wärmepumpen, sowie Energiespeicheranlagen plus Anlagen für Netzanschluss

RL-Vorschlag REPowerEU
(Abänderung der Erneuerbare-Energien-RL)
COM(2022) 222 fin

- Verwaltungsgenehmigungen für Bau, Repowering, Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie** sowie Energiespeicheranlagen einschließlich Netzanschluss

Umschreibung der Projekte folgt einem versorgungsseitigen Zugang

Funktion als Kriseninstrument im Vordergrund – nicht allein Klimaschutzinstrument

Strukturen und Merkmale: verfahrensrechtliche Vorgaben

UVP-G-Novelle

- Pflicht der Behörde zum **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** (durch Ausschlussbescheid) bei Vorhaben der Energiewende im Fall nicht hinreichend substantzierter Bescheidbeschwerden (§ 17a UVP-G)

EU-BeschleunigungsVO

- **Befristung** der Dauer von Genehmigungsverfahren bei Solarenergieanlagen (grds 3 M), Repowering-Projekten (grds 6 M), Wärmepumpen (grds 1 M)
- **Genehmigungsfiktion** bei Solarenergieanlagen (max 50kW) nach 1 M behördlicher Untätigkeit

RL-Vorschlag REPowerEU

- **Verfahrensphasen** mit Befristungen (zB Antragsvervollständigung)
- **Befristung** der Dauer von Genehmigungsverfahren in „go-to“-Gebieten (grds 1 J) und außerhalb (grds 2 J) sowie bei Solarenergieanlagen (grds 3 M)
- **„Meistbegünstigung“** bei Raschheit der Rechtsmittelverfahren
- Ziel = Verfahrensführung in **elektronischer Form** (2 J)

Strukturen und Merkmale: materiell-rechtliche Vorgaben

UVP-G-Novelle (§ 17 Abs 5)

- **Abweisungsverbot:** „Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.“
- **gesetzliche Vermutung + ex lege-Gewichtung:** „Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

EU-BeschleunigungsVO

- **gesetzliche Vermutung + ex lege-Gewichtung:** in bestimmten umweltrechtlichen Abwägungsfällen (Ausnahmen nach FFH-RL, WRRL, VogelschutzRL) liegen Projekte der Erneuerbaren Energien im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ und dienen der öffentlichen Gesundheit + Sicherheit
- **Priorisierung:** bei Projekten von überwiegendem öffentlichem Interesse → Vorrang bei Einzelfallabwägungen, erforderlichenfalls geeignete Artenschutzmaßnahmen erforderlich

RL-Vorschlag REPowerEU

- **gesetzliche Vermutung + ex lege-Gewichtung** vglbar EU-BeschleunigungsVO, aber „bis zum Erreichen der Klimaneutralität“

Strukturen und Merkmale: organisatorische Vorgaben

RL-Vorschlag REPowerEU

- Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten zur Beratung und Unterstützung der Genehmigungswerber

Rolle und Spielräume der Bundesländer

Implementierung und Vollziehung von Fast-Track-Regeln

- insbesondere: EU-BeschleunigungsVO
 - Naturschutz (Artenschutz), Baurecht...
 - „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass...*“ (zB Art 3 Abs 3)
 - „... *können vorsehen, dass...*“ (zB Art 6)
- erweiterte Anwendung der EU-BeschleunigungsVO auch auf vor 30.12.2022 eingeleitete Verfahren? → „*Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auch auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden*“

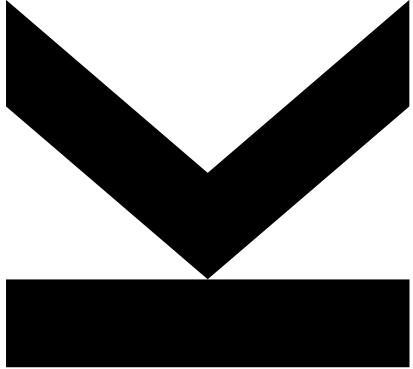
Neues Sonderverfahrensrecht auf Länderebene?

- Beschleunigungsmechanismen (Fristen), beschleunigte Verfahrensarten (zB Freistellungen in den BauO), Fast-Track-Modelle (inkl Abwägungs“regeln“)
- verfassungsrechtlicher Rahmen: kompetenzrechtliche Grenzen von materiengesetzlichem Sonderverfahrensrecht – zur Regelung des Gegenstands „erforderlich“ iSv Artikel 11 Abs 2 (136 Abs 2) B-VG
- rechtsstaatlicher & gleichheitsrechtlicher Rahmen (Grenzen der Privilegierung)

Ergebnis

1. Fast-Track-Verfahren sind im legislativen Instrumentenkoffer angekommen.
2. Auch für gesetzlichen Gewichtungsvorrang zugunsten des Ausbaus Erneuerbarer Energien scheint der Damm gebrochen.
3. EU-BeschleunigungsVO wirft Unsicherheiten auf → iSv echter Effektivität für Erneuerbaren-Projekte braucht es sinnvolle (zusätzliche) innerstaatliche Gesetzgebung (zB Klarstellungen, wann Projekt als im überwiegenden öffentlichen Interesse „anerkannt“ gilt) + „Behördenwillen“
4. Mehrgleisigkeit von Fast-Track-Regimes birgt auch Gefahr der Unübersichtlichkeit und des Leerlaufs → gute Abstimmungen erforderlich
5. Ziele der Energie- und Klimapolitik sind auch, aber nicht nur Frage der Verfahrensbeschleunigung. Was nicht Teil des Fast-Track-Konzepts ist: behördenseitige Ressourcenaufstockung.
6. Für Beurteilung der Effektivität von Fast-Track-Modellen (Beschleunigungseffekt) braucht es Beobachtung und Evaluierung.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.



Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, LL.M.
claudia.fuchs@jku.at